

Beraterwechsel zu Konto & Depot

(Unterschrift aller Depotinhaber ist zwingend notwendig!)

Name:

Depotnummer:
KONTO plus Nummer:

Ich (Wir) beantrage(n) den Beraterwechsel zu folgendem neuen Vertriebspartner:

Neu beratende Wertpapierfirma
Beraternummer
Name des Beraters (in Blockschrift)
Telefonnummer Berater

Falls sich die Daten des (der) Depotinhaber(s) geändert haben, bitten wir Sie dies mit Hilfe des „Änderungsformulars Kunde“ bekannt zu geben.

Das aktuelle Konditionenblatt der Schelhammer Capital Bank AG habe ich von meinem Berater erhalten.

Ich (Wir) erteile(n) hiermit meine (unsere) allgemeine, widerrufliche Zustimmung, dass sämtliche mich (uns) betreffenden **Daten**, die mit der gegenständlichen Geschäftsverbindung in Zusammenhang stehen, in banküblicher Form, insbesondere zur Abwicklung von Bankgeschäften und zur Darstellung des Depots im Internet **an die umseitig angeführte Wertpapierfirma, das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Versicherungsunternehmen oder Bankpartner sowie die allfällig für diese abwickelnde Gesellschaft und deren Mitarbeiter weitergegeben werden**, solange diese(s) in meinem (unseren) Auftrag für mich (uns) als Anlageberater tätig ist und ein Widerruf dieses Auftrages nicht bekanntgegeben worden ist.

Ich (Wir) entbinde(n) hiermit die Schelhammer Capital Bank AG (in Folgenden kurz „Bank“), in diesem Zusammenhang vom Bankgeheimnis gem. § 38 Abs 2 Z 5 BWG.

Ich (Wir) nehme(n) die mir (uns) ausgehändigten „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte**“ in der gültigen Fassung sowie die umseitigen „Besonderen Bedingungen“ durch meine (unsere) unten abgegebene(n) Unterschrift(en) **zustimmend zur Kenntnis**. Weiters bestätige(n) ich (wir), die „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ erhalten zu haben und nehme(n) diese zustimmend zur Kenntnis. Diese Dokumente sind darüber hinaus in der jeweils letztgültigen Fassung auf unserer Homepage www.dieplattform.at einzusehen.

Weiters nehme(n) ich (wir) die Informationen über die Kundeneinstufung, die Schutzbestimmungen für Kundenvermögen, den Umgang mit Interessenkonflikten, sowie die Durchführungspolitik zur Kenntnis. Durch meine (unsere) Unterschrift stimme(n) ich (wir) ausdrücklich den Grundsätzen der Auftragsausführung zu. Durch meine (unsere) Unterschrift stimme(n) ich (wir) ferner der Bereitstellung von Informationen über die Homepage www.dieplattform.at zu.

Die Übersicht über die Konditionen und den Leitfadens zur Abwicklung von Plattformdepots habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen. Mein (unser) Anlagentyp und meine (unsere) Anlageziele wurden durch den im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und daher nicht für die Bank handelnden Berater festgestellt; dieser Berater hat auch die Risikohinweise übergeben und das Beratungsgespräch schriftlich dokumentiert. **Der (Die) Kunde(n) nimmt (nehmen) ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Bank für die ordnungsgemäße Anlageberatung nicht haftet. Sie haftet vielmehr nur für Schäden, die dem (den) Kunden im unmittelbaren Zusammenhang mit der gegenständlichen Geschäftsverbindung, also dem Führen eines Wertpapierdepots und -verrechnungskontos, entstehen und dies nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ihrer Mitarbeiter.**

Ich (Wir) erkläre(n) das Depot auf eigene Rechnung zu führen. Dies gilt auch für alle künftigen Käufe, Umschichtungen und Stückerneuerungen.

Kundenunterschriften

Ort, Datum	Unterschrift zu P1	Unterschrift zu P2	Unterschrift zu P3
	X	X	X

Beraterdaten

Stempel der Beraterfirma	Stempel des Beraters (wenn vorhanden)	Telefonnummer Berater
		Beraternummer / Name des Beraters in Blockbuchstaben
		Unterschrift des Beraters / Die Legitimationsdaten wurden von mir aus dem Originaldokument entnommen. Die Legitimation wurde geprüft.

Besondere Bedingungen zur Eröffnung von Konten und Depots der Schelhammer Capital Bank AG

Konto- und Depoterröffnung

- Der Depot-/Kontoinhaber (im Folgenden kurz „Kunde“) erhält nach Abschluss des umseitigen Konto- und Depoterröffnungsantrags eine schriftliche Bestätigung von der Schelhammer Capital Bank AG (im Folgenden kurz „Bank“) über die Eröffnung seines Depots/ Kontos, wodurch der umseitige Antrag als angenommen gilt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Annahme und die Investition erst nach Einlangen der Investitionssumme und der vollständigen Original-Unterlagen durchgeführt wird. Die Zustellung von Mitteilungen, Konto- und Depotauszügen etc. erfolgt ausschließlich an die im Feld 1 angegebene Adresse oder hinterlegte E-Mail-Adresse (Zustelladresse).
- Der Konto- und Depoterröffnungsantrag wird insbesondere abgelehnt, wenn die Identität des Kunden bzw. von Zeichnungsberechtigten nicht ordnungsgemäß festgehalten wurde (Art des Ausweises, ausstellende Behörde,...). Erklärungen und Gelder reisen auf Gefahr des Kunden. Für Gebrechen bei Übermittlungen haftet die Bank nicht.
- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank in Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten im Einzelfall Informationen und/oder Nachweise über durchzuführende Geldflüsse einzuholen hat. Sollten die von der Bank hierfür notwendig erachteten Informationen und/oder Nachweise nicht zur Verfügung gestellt werden, ist die Bank berechtigt, die jeweiligen Transaktionen nicht durchzuführen, und bei Zahlungseingängen den Überweisungsbetrag an die auftraggebende Bank rückzuleiten.
- Sollte das Depot/Konto keine Werte bzw. keinen Habenssaldo aufweisen, ist die Bank berechtigt, es jederzeit auch ohne formellen Schließungsantrag zu schließen. Weiters nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass es sich bei dem Konto um ein Wertpapierverrechnungskonto handelt, auf das keine externen Einziehungen erfolgen dürfen.

Aufträge allgemein

- Wird der gegenständliche Auftrag bzw. Antrag von der umseitig angeführten Wertpapierfirma, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Versicherungsunternehmen oder Bankpartner für den Kunden bei der Bank eingereicht, so ist diese bei Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten, fehlenden Angaben und Ähnlichem des Auftrages berechtigt, Erklärungen wegen notwendiger Richtigstellungen und/oder Vervollständigungen gegenüber der umseitig angeführten Wertpapierfirma, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Versicherungsunternehmen oder Bankpartner abzugeben und den Auftrag erst nach Richtigstellung und/oder Vervollständigung durchzuführen.
- Das Risiko aus einer Auftragserteilung, welche Wertpapierorders betrifft, insbesondere aus einer mangelnden Berechtigung oder sonstigem Missbrauch sowie bei Übermittlungsirrtümern bzw. -verzögerungen in der Sphäre des Kunden, trägt der Kunde.
- Die Bank ist berechtigt, über den ganzen Tag Aufträge Ihrer Kunden zu sammeln und gesammelt weiterzuleiten.
- Die Bank ist bemüht, Aufträge, die Wertpapierorders betreffen, unverzüglich zu erfassen und weiterzuleiten. Erfolgt eine solche Auftragserteilung auf Wunsch des Kunden außerhalb der Büroräumlichkeiten, nimmt der Kunde zustimmend zur Kenntnis, dass die Weiterleitung mehr als einen Werktag in Anspruch nehmen kann.
- Die Orderannahme betreffend Wertpapiere erfolgt Montag bis Donnerstag bis 16.00 Uhr und Freitag bis 14.00 Uhr, eine nach diesem Zeitpunkt einlangende Order wird in der Regel erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag weiterbearbeitet.
- Grundsätzlich erfolgt die Information über die den Kunden gegenüber erbrachten Wertpapierdienstleistungen in der jeweils vereinbarten Form unverzüglich nach deren Ausführung, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der für die Ausführung des Auftrages benötigten Daten.
- Bei höherer Gewalt bzw. Systemausfällen kann sich die Bearbeitung des Auftrags verzögern. Die Bank haftet nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit für Ansprüche, die aufgrund verzögerter Bearbeitung des Auftrags bei Systemausfällen bzw. höherer Gewalt beruhen.
- Einzahlungen, die vom Kunden selbst vorgenommen werden, haben den Namen, die Anschrift des Kunden und die Antragsnummer des Auftrages zu enthalten. Die Bank hat das Recht Einzahlungen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, rückzuleiten. Orders werden nur bei entsprechendem Habenssaldo durchgeführt.
- Einem Auftrag zum Übertrag von Finanzinstrumenten kann nur für ganze Stücke/ Nominale entsprochen werden. Kommastücke werden verkauft und der Gegenwert wird auf das Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.
- Vom Kunden erteilte Kauforders sind nur für die Dauer von 90 Tagen ab Annahme gültig. Wenn binnen dieser Frist bei der Bank kein Investitionsbetrag eingelangt ist, erlischt die Kauforder automatisch. Eine Verständigung hierüber erfolgt nicht.
- Hat der Kunde den Kauf mehrerer Wertpapiere in Auftrag gegeben und ist am Konto nicht genügend Guthaben vorhanden, erfolgt die Investition nach der, am Antrag angegebenen Reihenfolge und in weiterer Folge nach Durchführbarkeit, jedoch nur dann, wenn die jeweilige Investitionssumme des einzelnen Wertpapiers erreicht ist. Teilausführungen werden nicht durchgeführt.
- Im Auftrag zum Verkauf von Wertpapieren kann der Kunde der Bank die Weisung erteilen, aus welchem Bestand (Bestand, der vor dem 1.1.2011 ("Altbestand"), oder Bestand, der ab dem 1.1.2011 ("Neubestand") angeschafft wurde) verkauft werden soll. Erteilt der Kunde der Bank keine Weisung, wird die Bank für die Ausführung des Verkaufes zuerst den Altbestand heranziehen.
- Die Bank ist berechtigt, rechtlich bedeutsame Erklärungen an die Anschrift des Kunden zuzustellen. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mitteilungen, Konto- und Depotauszüge etc. an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse (Zustelladresse) solange rechtsverbindlich zuzustellen, bis der Kunde eine andere E-Mail-Adresse bekannt gibt oder die Versandart ändert, sowie Mitteilungen, Konto- und Depotauszüge über **Onlinebanking** elektronisch bereitzustellen.
- Ein Vermögensaufbau ist nur für täglich handelbare Finanzinstrumente möglich.
- Im Vermögensaufbau müssen die Vermögensaufbauten volle Eurobeträge, mindestens Euro 50,- betragen und können jederzeit geändert werden. Einzahlungen auf das Vermögensaufbaukonto sind nur in Form von Einziehungsaufträgen möglich. Die Abbuchung der Vermögensaufbauten vom Kundenkonto erfolgt einmal monatlich entweder am 1., 11. oder 21. des Monats mittels Einziehung. Die Abbuchung beginnt spätestens mit dem der Annahme des Vertrages folgenden Monat. Die quartalsweise Abbuchung der Vermögensaufbauten vom Kundenkonto erfolgt quartalsweise jeweils am 21. der Monate Jänner, April, Juli, Oktober mittels Einziehung. Der Kunde verpflichtet sich, für Deckung und Durchführbarkeit des Einziehungsauftrages zu sorgen.

- Sollte es aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, dem Kunden nicht möglich sein, seinen aus diesem Vertrag entstehenden Pflichten nachzukommen, insbesondere für die Deckung seines Abbuchungskontos zur Vermögensaufbautenanzahlung zu sorgen, so kommt es bei mindestens zweimonatigem Verzug zu keinen weiteren Lastschriftentzügen durch die Bank. Für das Wiederaufheben der Lastschriftentzüge ist eine positive Willenserklärung des Kunden notwendig. Durch Vermögensaufbautenverzug kommt es zu keiner Änderung der Veranlagungsdauer. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über allfällige Probleme beim Einzug der Vermögensaufbauten zu informieren.

- Der Kunde kann jederzeit den Vermögensaufbau kündigen oder nach vorheriger schriftlicher Mitteilung auch nur die monatlichen Einzahlungen aussetzen. Die Kündigung berührt nicht die bis zum Kündigungsstichtag erfolgten Transaktionen. Im Übrigen gelten die Kündigungsregelungen laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte.

Besonderheiten beim Vermögensaufbau mit fester Plansumme

- Die Veranlagungsdauer beträgt im Vermögensaufbau mit fester Plansumme maximal 120 (einhundertzwanzig) Monate. Sie beginnt mit dem Monat der ersten Abbuchung und darf nicht über den 70. Geburtstag eines der Depotinhaber hinausgehen.
- Eine nachträgliche Änderung der umseitig festgelegten Vermögensaufbaureite ist möglich, wobei der in Punkt 19 beschriebene Betrag nicht unterschritten werden darf. Dadurch verändert (verlängert oder verkürzt) sich die planmäßige Veranlagungsdauer entsprechend. Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Verkürzung der Veranlagungsdauer durch Erhöhung der Vermögensaufbaureite wegen etwaiger nachteiliger Performanceentwicklung nicht empfehlenswert ist.
- Beim Vermögensaufbau mit fester Plansumme wird eine dem gewählten Produkt entsprechende Einstiegsgebühr (Effektenprovision) der Plansumme verrechnet, diese wird mit der Abbuchung der ersten Vermögensaufbaureite als Effektenprovision von der Bank eingezogen. Die Plansumme setzt sich zusammen aus der vereinbarten Höhe der Vermögensaufbaureite, multipliziert mit der vereinbarten Veranlagungsdauer. Der Vermögensaufbau startet jedenfalls erst, wenn die Einstiegsgebühr (Effektenprovision) bezahlt wurde. Wurde am Auftrag keine Kontoverbindung angegeben, so wird die Einstiegsgebühr (Effektenprovision) sowie die jeweilige Vermögensaufbaureite vom bestehenden Referenzkonto abgebucht.
- Bei vorzeitiger Beendigung des Vermögensaufbauvertrages oder bei Vermögensaufbautenverzug, erfolgt keine Retournierung der Einstiegsgebühr (Effektenprovision).
- Der Vermögensaufbauvertrag geht automatisch in einen für unbefristete Zeit abgeschlossenen Vertrag über, soweit es einen Monat vor Vertragsende zu keiner schriftlichen Mitteilung des Kunden (Datum des Poststempels) kommt, den Vertrag beenden zu wollen. Hinsichtlich der Kündigung dieses unbefristeten Vertrages gilt Punkt 21 dieser Bedingungen. Geht der Vertrag in einen unbefristeten Vertrag über, so wird pro zusätzliche Vermögensaufbaureite der dem Produkt entsprechende Effektenprovision verrechnet.

Gebühren und Steuern

- Die für die Depot- und Kontoführung zur Verrechnung kommenden Spesen, Provisionen und Kostenersätze ergeben sich aus der jeweils gültigen Konditionenübersicht, welche in den Geschäftsräumen aufliegt. Die Depot- und Kontoführungsgebühren, Kosten, sowie allfällige Steuern etc. werden dem jeweiligen Verrechnungskonto angelaist; sollte dieses keine entsprechende Deckung vorweisen, ist die Bank ermächtigt, Anteile der am Depot erliegenden Wertpapiere im erforderlichen Ausmaß zu verkaufen. Die Bank darf Entgeltanpassungen im Rahmen der Veränderungen der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex 2000) vornehmen.
- Der Kunde ermächtigt die Bank zur Abfuhr der Kapitalertragssteuer (KESt), bis eine KESt-Befreiungserklärung oder ein Nachweis sonstiger Steuerbefreiung vorliegt.

Besonderheiten in Hinblick auf Aktien und Zertifikate

- Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien oder anderen Wertpapieren, die ohne Zusatz erteilt werden, werden als „Bestens“-Aufträge weitergeleitet.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Graz, sofern nicht ein anderer zwingender Gerichtsstand besteht (Verbraucher).

Aufklärung über das Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSChG) und Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)

- (a) Hat der Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 1 KSChG ist, seine Vertragserklärung weder in von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen zwei Wochen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen

und die Anschrift der Bank, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Kunden, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Kunden anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.

- (b) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn die Bank oder ein mit ihr zusammenwirkender Dritter den Kunden im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder "durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße" in die von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

- (c) Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu,

- 1.) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit der Bank oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat oder

- 2.) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorausgegangen sind.

- (d) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

- (e) Gemäß § 70 (2) WAG 2018 steht dem Kunden das Rücktrittsrecht auch dann zu, wenn er die geschäftliche Verbindung angebahnt hat, im Übrigen gilt analog dazu der oben beschriebene § 3 KSChG.

Rücktrittsrecht nach Fernfinanzdienstleistungsgesetz:

32. Hat der Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 1 KSChG ist, seine Vertragserklärung unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen, dann kann er vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.